

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER KUNSTLICHT E. K., KÖLN

- §1 Im Fall eines Verbrauchsgüterkaufs im Sinne des § 474 BGB wird jegliche Haftung der kunstlicht e.K. auf Schadensersatz ausgeschlossen mit Ausnahme einer Haftung aus Vorsatz oder für Personenschaden.
- §2 Die Auslieferung der im Angebot umfassten Ware erfolgt erst auf Anforderung des Käufers. Der Liefertermin wird nach Absprache mit dem Kunden in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit festgesetzt. Die Anforderung kann schriftlich (z.B. durch E-Mail) oder telefonisch erfolgen.
- §3 Die Lieferung der angeforderten Ware setzt die vollständige Bezahlung dieser Ware voraus.
- §4 Die kunstlicht e.K. behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vor, sofern aufgrund besonderer Umstände die Ware bereits vor Kaufpreiszahlung geliefert wurde. Über eine vorzeitige Lieferung, also vor Kaufpreiszahlung, entscheidet alleine die kunstlicht e.K.
- §5 Auf Aufforderung des Käufers wird die Ware auch an beauftragte Drittfirmen (z.B. Bauunternehmer/Architekt/Elektro-Firma) geliefert. Für diese Aufforderung ist grds. Schriftform erforderlich (z.B. per E-Mail). Der Käufer hat die Drittfirma auf einen bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen, sofern die Ware noch nicht vollständig bezahlt ist. Nach Übergabe an die Drittfirma haftet der Käufer bei Beschädigung oder Untergang der Ware.
- §6 Wird die Ware trotz unterzeichneter Auftragsbestätigung nicht abgerufen oder tritt der Käufer vom Vertrag zurück, behält sich die kunstlicht e.K. die Berechnung der erbrachten Planungsarbeiten und Baubegleitung vor, ferner die Berechnung von Schadensersatz, etwa für erbrachte Vorausleistungen an Lieferanten/Produzenten oder für den Gewinnausfall.
- §7 Die von der kunstlicht e.K. geschuldete Baubegleitung bezieht sich ausschließlich auf den Auftragsinhalt. Für die einzelnen Gewerke der Baumaßnahme wird jegliche Haftung ausgeschlossen.
- §8 Die dem Auftrag zugrunde liegenden Entwürfe und Planungsarbeiten unterliegen dem Urheberrecht der kunstlicht e.K. und verbleiben in deren Eigentum.
- §9 Für alle Rechtsstreitigkeiten wird als gemeinsamer Gerichtsstandort Köln vereinbart, unabhängig des Wohnsitzes des Käufers.